

Rechtssysteme der Welt sowie der Nationalitäten der derzeitigen ständigen Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda. Die Amtszeit des gewählten Richters entspricht der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die derzeit in der Berufungskammer tätig sind.

---

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG  
DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE  
SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE  
VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM  
1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH  
SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR  
WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON  
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE  
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>88</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 6885. Sitzung am 12. Dezember 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2012/594)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 14. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/836)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/849).“

**Resolution 2080 (2012)  
vom 12. Dezember 2012<sup>89</sup>**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (Gerichtshof) vom 31. Oktober 2012 beigefügt ist<sup>90</sup>,

---

<sup>88</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>89</sup> Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 (A/67/652) auf den Wortlaut der Resolution 2080 (2012).

<sup>90</sup> S/2012/893.

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

*erfreut* darüber, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 erfolgreich aufgenommen hat, und Kenntnis nehmend von der Sachstandsschilderung des Mechanismus<sup>91</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie<sup>92</sup> und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

*Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Überweisung von Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung an Ruanda und betonend, wie wichtig es ist, die angemessene Überwachung der überwiesenen Fälle zu gewährleisten und die Rechte der von dem Gerichtshof an Ruanda überstellten Angeklagten jederzeit zu achten,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass das einzige noch verbleibende Hauptverfahren des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2012 und das verbleibende Berufungsverfahren des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein wird, und den Gerichtshof diesbezüglich lobend,

*mit Besorgnis feststellend*, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

*Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Mehmet Güney (Türkei)
- Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)
- Herr Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)
- Frau Andrésia Vaz (Senegal)

2. *ersucht* den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat im Rahmen seines ausstehenden Berichts an den Rat über die Arbeitsabschlusstrategie gemäß Resolution 1534 (2004) über den voraussichtlichen Zeitplan für die koordinierte Übertragung der Aufgaben des Gerichtshofs auf den Mechanismus gemäß den Artikeln 5 und 6 der Resolution 1966 (2010) als Anlage beigefügten Übergangsregelungen samt konkreten geschätzten Daten Bericht zu erstatten, im Hinblick darauf, dass der Gerichtshof seine gesamte verbleibende Arbeit abschließt und so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014, aufgelöst wird;

---

<sup>91</sup> Siehe S/2012/849.

<sup>92</sup> Siehe S/2012/836.

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

4. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6885. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG  
DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM  
HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN  
BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS  
HUMANITÄRE VÖLKERRECHT**

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG  
DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE  
SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE  
VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM  
1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH  
SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR  
WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON  
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE  
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>93</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6880. Sitzung am 5. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbiens (Erster Stellvertretender Ministerpräsident und Verteidigungsminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2012/592)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2012/594)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsge-

---

<sup>93</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.